

# **Geschäftsordnung für die gem. § 78 KJHG gebildete Arbeitsgemeinschaft 1 "Kinderbetreuungsarbeit"**

## 1. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft berät alle Fachfragen im Bereich der §§ 22 und 23 KJHG, die sich im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und den Planungen der Träger der freien Jugendhilfe ergeben. Sie soll geplante Maßnahmen aufeinander abstimmen und koordinieren. Die Arbeitsgemeinschaft spricht Empfehlungen gegenüber dem Jugendhilfeausschuß der Stadt Wuppertal aus. Sie kann Arbeits-/Unter-gruppen zur Erarbeitung von Einzelsachfragen bilden. Diese Arbeitsgruppen arbeiten der Arbeitsgemeinschaft zu. Ihre Ziele, Zwecke und Dauer sind vorzugeben. Die Arbeitsgruppen wirken nicht nach außen.

## 2. Zusammensetzung

Der Arbeitsgemeinschaft gehören neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle an-erkannten oder geförderten Träger der freien Jugendhilfe an, die im Bereich Kinder-betreuungsarbeit im Stadtgebiet Wuppertal tätig sind. Von seiten des Jugendamtes gehören der Arbeitsgemeinschaft ein Vertreter/eine Vertreterin der Jugendhilfeplanung sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der zuständigen Abteilung an. Die Jugendamtsleitung und die zuständige Geschäftsbereichsleitung der Stadtverwaltung können ebenso wie die jeweilige Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege jederzeit beratend an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Zu bestimmten Themen können außer-dem Gäste hinzugezogen werden.

## 3. Stimmrecht und Abstimmungen

Bei Abstimmungen hat jeder Träger eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den zu den jeweiligen Sitzungen entsandten Vertretern und Vertreterinnen der Träger ausgeübt; es kann im Falle der Abwesenheit durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht auf einen anderen Träger übertragen werden.

Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuß sollen einstimmig gefaßt werden. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, werden die unterschiedlichen Positionen in die Empfehlungen aufgenommen. Sonstige Beschlüsse werden mehrheitlich gefaßt.

## 4. Vorsitz

Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie eine Stellvertretung. Der Sprecher bzw. die Sprecherin beruft die Arbeitsgemeinschaft in Abstimmung mit dem Jugendamt ein, leitet die Sitzungen und stellt die Arbeit im Rahmen der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft nach außen dar.

## 5. Geschäftsführung

Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Geschäftsführung, die für die Vorbereitung der Sitzungen (einschl. der Versendung der Einladungen), die Fertigung der Sitzungsniederschriften sowie die Weiterleitung der Empfehlungen an den Jugendhilfeausschuß zuständig ist.

## 6. Sitzungen

Die Arbeitsgemeinschaft soll mindestens viermal jährlich tagen. Die Einladungen, die Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten müssen, erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft ist – auch zur Tagesordnung – antragsberechtigt. Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.